



Für Berufsfachschulen zur Ausbildung pharmazeutisch-technischer Assistenten (PTA) sind nicht die UV-Träger im Landesbereich zuständig; die Schüler an PTA-Schulen sind Lernende nach § 2 Abs.1 Nr.2 SGB VII (a. A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.02.2006 – L 9 U 395/05 ER –, HVBG-INFO 006/2006, S. 702 ff).

§ 2 Abs.1 Nr. 2 SGV II, § 136 Abs.3 Nr. 3 SGB VII

Urteil des SG Hannover vom 24.08.2006 – S 36 U 207/00 –

Das LSG hatte im o.g. Beschluss angenommen, dass mit dem Besuch der Lehranstalt die Berufsschulpflicht erfüllt werde. Das SG Hannover stimmt dagegen mit der Ansicht der beklagten VBG sowie den beigeladenen UV-Trägern überein, dass die PTA-Schule keine anerkannte Ersatzschule sei, durch die die Berufsschulpflicht erfüllt werden könne. Die PTA-Schule sei keine staatliche Ersatzschule, da kein besonderes Genehmigungsverfahren nach §§ 37 ff Schulordnungsgesetz NRW erfolgt sei. Die Lehranstalt sei eine Ausbildungseinrichtung für einen Heilhilfsberuf nach § 37 Schulverwaltungsgesetz / § 48 Schulordnungsgesetz NRW, für die die Schulgesetze nicht gelten würden. Diese sei daher eine andere berufsbildende Einrichtung nach § 2 Abs.1 Nr. 2 SGB VII und keine berufsbildene Schule im Sinne des Schulrechts. Versicherungsschutz für Schüler nach § 2 Abs.1 Nr. 8a SGB VII bestehe daher nicht.

Das **Sozialgericht Hannover** hat mit **Urteil vom 24.08.2006 – S 36 U 207/00 –** wie folgt entschieden:



S 36 U 207/00

SOZIALGERICHT HANNOVER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



Tatbestand

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte der zuständige Unfallversicherungsträger für die Schüler der von der Klägerin in Bonn betriebenen PTA-Schule ist.

Die Klägerin ist unter anderem Betreiberin einer Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) in Bonn, mit der sie Mitglied der Beklagten ist. An dieser Lehranstalt erfolgt die Ausbildung zum PTA nach dem Gesetz über den Beruf des PTA. Die Ausbildung umfasst einen zweijährigen Lehrgang an der Schule mit theoretischem und praktischem Unterricht sowie eine halbjährige praktische Ausbildung. Für diese Schule erteilte die Bezirksregierung Köln der Klägerin mit Bescheid vom 31.07.1996 die Anerkennung als Staatliche Lehranstalt nach dem Gesetz über den Beruf des PTAG.

Mit Bescheid vom 16.12.1999 stellte die Beklagte als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung fest, dass die Schüler der PTA-Schule in Bonn bei ihr – der Beklagten – versichert seien und im jährlichen Schülernachweis anzugeben seien. Zur Begründung führte die Beklagte weiter aus, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stünden. Durch Besuch dieser Einrichtungen werde typischerweise nicht die Schulpflicht erfüllt, nicht von der Schulpflicht befreit und kein schulrechtlicher Abschluss angestrebt. Es handele sich vielmehr um eine vertiefte Aus- und Weiterbildung, ohne dass ein Ausbildungsverhältnis bestehe. Es handele sich hierbei z.B. um Berufsbildungswerke und andere berufliche Bildungsstätten, Fachschulen, Fachakademien und Fachseminare. Ab dem 01.01.1997 seien Unfallkassen der Länder grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII zuständig für Schüler an privaten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen. Der Gesetzgeber habe dadurch bestimmt, dass nunmehr auch die Schüler privater/berufsbildender Schulen beitragsfrei über die Unfallversicherungsträger der Länder versichert seien sollen. Die Schüler dieser Schulen sollten damit den Schülern entsprechender staatlicher Schulen gleichgestellt werden. Dieser Versicherungsschutz beziehe sich darauf, dass damit nur Schulen gemeint seien, deren Schüler durch den Besuch die allgemeine Schulpflicht erfüllten, von der Schulpflicht befreit werden könnten oder einen schulrechtlichen Abschluss erreichen könnten, wobei hier auf die Vergleichbarkeit mit den Schulabschlüssen abgestellt worden sei, die üblicherweise in einer Haupt- oder Realschule bzw. einem Gymnasium erreicht werden könnten. Die Unfallkasse stelle im Weiteren darauf ab, ob die jeweilige Schule vom Land als Ersatz- und/oder Ergänzungsschule eine staatliche Anerkennung besitze und durch



diese Anerkennung einer entsprechenden staatlichen Schule' gleichgestellt worden sei. Durch die Bezirksregierung Köln und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sei festgestellt worden, dass die PTA-Schule in Bonn keine berufsbildende Schule im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII sei, sondern eine Ausbildungseinrichtung für einen reinen Hilfsberuf im Sinne des § 37 Schulverwaltungsgesetz/§ 48 Schulordnungsgesetz darstelle. Da es sich bei der PTA-Schule in Bonn um eine Ausbildungseinrichtung handele, seien alle Lernenden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII versichert. Für diesen Personenkreis sei der Unfallversicherungsträger zuständig, dem die Bildungseinrichtung angehöre (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII); dies sei die Beklagte.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 06.01.2000 Widerspruch ein, den sie dahingehend begründete, dass § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII auf einen Schülerstatus abstelle. Mit ihrem Ausbildungsangebot der PTA-Schule in Bonn werde ein öffentlicher Ausbildungsauftrag erfüllt, der die staatliche Anerkennung erhalten habe. Diese Anerkennung beinhalte die Erlaubnis zur Durchführung eines zweijährigen Lehrganges für die Zulassung zur entsprechenden Abschlussprüfung. Die PTA-Schule sei daher einer entsprechenden öffentlichen Schule gleichgestellt. Die Studierenden hätten während der Schulausbildung einen Schülerstatus und konnten nach dem BaföG eine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Ebenso werde durch den Besuch der Einrichtung die Berufsschulpflicht erfüllt. Hieraus ergebe sich, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII die Beigeladene zu 1) der zuständige Unfallversicherungsträger für die Schüler der PTA-Schule in Bonn sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin mit im Wesentlichen identischer Begründung wie im Ausgangsbescheid zurück, wogegen sich die Klägerin mit ihrer am 17.07.2000 bei dem Sozialgericht Hannover erhobenen Klage wendet.

Die Klägerin hat im Verlauf des Klageverfahrens ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren gegen einen von der Beklagten erlassenen Beitragsbescheid vom 18.04.2004 geführt. Mit Beschluss vom 19.10.2005 hat das Sozialgericht Hannover den Antrag der Klägerin abgelehnt (S 22 U 210/05 ER) und dabei zur Begründung unter anderem ausgeführt, dass die Beklagte der für die Schüler der PTA-Schule in Bonn zuständige Unfallversicherungsträger sei, weil es sich bei der Schule nicht um eine private berufsbildende Schule handele. Im Übrigen seien sämtliche im Klageverfahren S 36 U 207/00 beigeladenen Unfallversicherungsträger der Auffassung, dass die Beklagte der zuständige Unfallversicherungsträger sei. Dabei stellten diese in Übereinstimmung mit der Beklagten bei der



Abgrenzung auf die Frage ab, ob durch den Besuch die Schulpflicht erfüllt werden könne, der Schulbesuch eine Befreiung der Schulpflicht ermögliche oder ein schulrechtlicher Abschluss angestrebt werde. Dieses Abgrenzungskriterium entspreche dem Gesetzeszweck, denn nur wenn diese Ziele angestrebt würden sei es sinnvoll, nicht die in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmen mit den Kosten der Unfallversicherung zu belasten, sondern die öffentliche Hand. Eine staatliche Anerkennung der PTA-Schule der Klägerin in Bonn als Ersatzschule sei bisher nicht erfolgt.

Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Klägerin hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 01.02.2006 den Beschluss des Sozialgerichts Hannover aufgehoben (L 9 U 395/05 ER) und dabei ausgeführt, dass die Beigeladene zu 1) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII der für die Schüler der PTA-Schule zuständige Unfallversicherungsträger sei. Berufsbildende Schulen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b, 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII seien auch vollschulische Ausbildungen, die – wie von der Klägerin – durch das PTAG im Aufbau des Bildungssystems vorgesehen seien. Fachschulen seien lediglich dann nicht unter § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII zu subsumieren, wenn sie einer vertieften Ausbildung dienten und in der Regel nach einer ausreichenden, praktischen Berufsausbildung besucht würden. Bei der PTA-Schule der Klägerin in Bonn handele es sich um eine Ersatzschule und damit um eine Schule, mit der Schüler, die noch der Berufsschulpflicht unterlägen, diese erfüllen könnten.

Die Klägerin beruft sich zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen auf die für sie günstigen Ausführungen in dem Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 01.02.2006 und beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen sinngemäß,

- 1. den Bescheid der Beklagten vom 16.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 aufzuheben,**
- 2. festzustellen, dass die Beigeladene zu 1) nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII der für die Schüler der PTA-Schule in Bonn zuständige Unfallversicherungsträger ist.**

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

die Klage abzuweisen.



Zur Begründung beruft sich die Beklagte auf das Vorbringen im Vorverfahren. Ergänzend hierzu trägt die Beklagte vor, dass es sich bei der PTA-Schule der Klägerin in Bonn um eine „andere berufsbildende Einrichtung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII handele, weil zum einen die Schule nach § 48 Schulordnungsgesetz/§ 37 Schulverwaltungsgesetz (ab 01.08.2005 - § 6 Abs. 2 Schulgesetz NRW – SchulG) nicht dem Schulrecht unterliege, zum anderen für den Besuch einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- und Heilhilfsberufe bis 31.07.2005 eine Beurlaubung von der Schulpflicht nach § 10 ASchO erforderlich gewesen sei (ab 01.08.2005 führe der Besuch nach § 40 Abs. 1 Nr. 7 SchulG NRW zum Ruhen der Schulpflicht). Darüber hinaus könne ein schulrechtlicher Abschluss im Sinne des Schulrechts mit dem Besuch der Ausbildungseinrichtung nicht erlangt werden. Schließlich sei mit der Beigeladenen zu 2) bereits am 15.07.2002 zur Frage der Katasterabgrenzung und Vermeidung von Katasterstreitigkeiten Einigkeit und Einvernehmen hinsichtlich der Zuständigkeit unter anderem auch für die Klägerin hergestellt worden. Es habe in dem Gespräch Einigkeit bestanden, dass Bildungseinrichtungen, die Aus- und Fortbildungen verschiedener Fachrichtungen anböten und somit in die Zuständigkeit der Beklagten bzw. Beigeladenen zu 2. fallen könnten, weiterhin bei der Berufsgenossenschaft verblieben, der sie bereits angehörten (Katasterfrieden). Ferner sei am 11.07.2006 zwischen der Beklagten und dem Bundesverband der Unfallkassen ein Entwurf bezüglich der „Abgrenzung Schüler/Lernende (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b/Nr. 2 SGB VII) erarbeitet worden, über den Einigkeit bestehe, jedoch noch nicht abschließend entschieden worden sei.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3., die jeweils keinen Antrag stellen, schließen sich den Ausführungen der Beklagten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten des Verfahrens S 22 U 210/05 ER lagen vor und waren Gegenstand der Beratung. Die Beteiligten haben sich ferner während des Gerichtsverfahrens mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte vorliegend ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu abgegeben haben.



Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 16.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat in nicht zu beanstandender Weise ihre Zuständigkeit für die Schüler der PTA-Schule der Klägerin in Bonn festgestellt.

Die Kammer folgt im Ergebnis den zutreffenden Ausführungen in dem Beschluss der 22. Kammer vom 19.10.2005 (Az.: S 22 U 210/05 ER) und schließt sich damit nicht den Ausführungen des Landessozialgericht in seinem Beschluss vom 01.02.2006 (Az.: L 9 U 395/05 ER) an. Die 22. Kammer hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die Zuständigkeit der Beklagten nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII für die PTA-Schule der Klägerin in Bonn besteht, weil deren Teilnehmer keine Schüler im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII sind, sondern vielmehr Teilnehmer einer „anderen berufsbildenden Einrichtung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Das Sozialgericht hat in seinem Beschluss zu Recht darauf verwiesen, dass die PTA-Schule der Klägerin in Bonn keine staatliche Ersatzschule darstellt, weil – worauf die Beklagte zutreffend hinweist – kein besonderes Genehmigungsverfahren nach §§ 37 ff Schulordnungsgesetz erfolgt ist. Das Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 31.07.1996 bestätigt lediglich, dass die Lehranstalt die im Bundesgesetz festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, d. h. die Ausbildung an sich staatlich anerkannt wird und der Teilnehmer somit nach bestandener Prüfung die im Bundesgesetz festgelegte Berufsbezeichnung führen darf. Mit Schreiben vom 07.04.1999 und 16.06.1999 hat die Bezirksregierung gegenüber der Beigeladenen zu 1. deutlich gemacht, dass es sich bei der PTA-Lehranstalt der Klägerin um eine Ausbildungseinrichtung für einen Heilhilfsberuf im Sinne des § 37 Schulverwaltungsgesetz/§ 48 Schulordnungsgesetz handele (Blatt 129, 130 der Gerichtsakte). Auch der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.12.1997 stellt klar, dass es sich bei der Einrichtung der Klägerin nicht um eine berufsbildende Schule im Sinne des Schulrechts handelt (Blatt 131, 132 der Gerichtsakte). Schließlich verweist das Sozialgericht in seinem Beschluss nachvollziehbar darauf, dass zwischen den beteiligten Unfallversicherungsträgern Einigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Schüler der Einrichtung der Klägerin in Bonn besteht, und dadurch die ohnehin im Zuständigkeitsrecht gewichtigen Grundsätze der Katasterichtigkeit und Katasterstetigkeit beachtet worden sind. Hinsichtlich der weiteren Begründung schließt sich die Kammer den Ausführungen des Sozialgerichts Hannover in seinem Beschluss vom 19.10.2005 (S 22 U 210/05 ER), Seite 4 bis 6, die im Übrigen im Wesentlichen durch die Ausführungen der Beklagten vom 06.04.2006 (Blatt 199 bis 204 der Gerichtsakte) bestätigt werden, inhaltlich an.



Die Kostenentscheidung beruht auf der Regelung des § 197 a SGG.

Der Gegenstandswert beträgt Euro 8.143,59.

Die Gegenstandswertfestsetzung richtet sich nach § 116 Abs. 2 Nr. 3 BRAGO. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BRAGO bestimmt sich der Gegenstandswert nach billigem Ermessen. In Anlehnung an § 13 GKG ist dabei auf die sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf ihr wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung und deren Auswirkungen abzustellen (BSG, Beschluss vom 28.01.2000 – B 6 Ka 22/99 R). In Ermangelung genügend tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist der Gegenstandswert auf Euro 8.143,59 festzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO). Hierbei handelt es sich um den im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beanstandeten Beitragsbescheides vom 18.04.2004, mit dem von der Beklagten ein Beitrag in Höhe von Euro 8.143,59 für Lernende der PTA-Schule der Klägerin erhoben wurde.